



**Satzung der Stadt Füssen
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung
sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen
(Friedhofsgebührensatzung)**

vom 22. März 2023

Präambel

Aufgrund Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), sowie der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Füssen, erlässt die Stadt Füssen folgende Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Füssen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Friedhöfe und seiner Bestattungseinrichtungen sowie für die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung werden von der Stadt Füssen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben, die in einem Gebührentarif festgesetzt sind. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Im Gebührentarif nicht aufgeführte Sonderleistungen werden nach den tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer

- a) ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
- b) eine Bestattung in einer Grabstätte in Auftrag gibt,
- c) Einrichtungen des Friedhofs benutzt,
- d) eine sonstige Leistung der Friedhofsverwaltung in Anspruch nimmt,
- e) wer die Gebührensuld durch eine vor der Friedhofsverwaltung abgegebenen oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat.

(2) Mehrere Gebührenspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung, Fälligkeit und Beitreibung der Gebührensuld

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Überlassung von Nutzungsrechten bzw. der Inanspruchnahme einer Leistung im Sinne des § 1.

(2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Die Stadt Füssen ist berechtigt, Vorschusszahlungen auf die zu erwartende Gebührensuld zu erheben.

(4) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangverfahren.

§ 4 Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Gebühren

Festgesetzte Gebühren können nach den für öffentliche Abgaben geltenden Vorschriften gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Füssen, 22. März 2023

Stadt Füssen

Maximilian Eichstetter
Erster Bürgermeister



STADT FÜSSEN

Tarif zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Füssen

I. Gebühren für die Überlassung von Grabstätten zur Nutzung			
Die Gebühren für die Überlassung von Grabstätten sind bei der Erstbelegung für die gesamte satzungsmäßige Nutzungsdauer im Voraus zu entrichten. Dies gilt auch für die Verlängerung eines Grabnutzungsrechts. Bereits bezahlte Gebühren sind von der Gebührenänderung nicht betroffen.			
1. Gebühren für die Überlassung und den Wiedererwerb von Sarggrabstätten			
	Nut- zungs- dauer	Gebührensatz	Entspr. je Jahr
a) für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	12 Jahre	360,00	30,00
b) Sternenkindergrabstätte	6 Jahre	72,00	6,00
c) für Personen über 6 Jahren			
aa) Sargreihengrabstätte	15 Jahre	1.320,00 EUR	88,00 EUR
bb) Sargwahlgrabstätte einfach	15 Jahre	1.335,00 EUR	89,00 EUR
cc) Sargwahlgrabstätte zweifach	15 Jahre	2.670,00 EUR	178,00 EUR
dd) Sargwahlgrabstätte dreifach	15 Jahre	4.005,00 EUR	267,00 EUR
dd) Muslimische Grabstätte	15 Jahre	1.335,00 EUR	89,00 EUR
2. Gebühren für die Überlassung und den Wiedererwerb von Urnenstätten			
a) Urnenwahlgrabstätte	10 Jahre	570,00 EUR	57,00 EUR
b) Urnennische	10 Jahre	1.440,00 EUR	144,00 EUR
c) Baumgrabstätte	10 Jahre	1.790,00 EUR	179,00 EUR
d) Namenlose Gemeinschaftsgrabstätte	10 Jahre	1.030,00 EUR	103,00 EUR
3. Gebühren für die Verlängerung des Nutzungsrechts (je Jahr)			
a) Sargwahlgrabstätte Personen über 6 Jahre einfach			89,00 EUR
b) Sargwahlgrabstätte Personen über 6 Jahre zweifach			178,00 EUR
c) Sargwahlgrabstätte Personen über 6 Jahre dreifach			267,00 EUR
d) Muslimische Grabstätte			89,00 EUR
e) Urnenwahlgrabstätte			57,00 EUR
f) Urnennische			144,00 EUR
g) Baumgrabstätte			179,00 EUR
II. Bestattungsgebühren			
Für das Öffnen und Schließen der Grabstätte sowie die Beisetzung des Sarges oder der Urnen sind folgende Gebühren zu entrichten.			
1. für die Beisetzung eines Sarges in einer Erdgrabstätte			900,00 EUR
2. für die Beisetzung einer Urne in einer Erdgrabstätte			520,00 EUR



STADT FÜSSEN

3. für die Beisetzung einer Urne in einer Urnennische	328,00 EUR
4. für die namenlose Beisetzung einer Urne (§ 13 Abs. 5 FS)	135,00 EUR
5. Beisetzung in der Sternenkindergrabstätte (Einzelbeisetzung)	328,00 EUR
6. Beisetzung in der Sternenkindergrabstätte (Sammelbeisetzung)	38,00 EUR
III. Aus-, Ein- und Umbettungsgebühren	
I. Umbettung einer Urne	1.640,00 EUR
II. Überführung einer Urne auf einen anderen Friedhof	820,00 EUR
IV. Gebühren für die Nutzung der Friedhofseinrichtungen	
1. für die Benutzung der Aussegnungshalle für 1 Stunde	173,00 EUR
2. für die Aufbewahrung eines Sarges (je Tag)	86,00EUR
3. für die Aufbewahrung einer Urne bis zur Beisetzung (pauschal)	43,00EUR
4. Benutzung des Raumes für rituelle Waschungen im städtischen Leichenhaus für 1 ½ Stunden	86,00EUR
V. Gebühren für die Überlassung von Namenschildern an Baumgrabstätten	
1. Organisation u. Anbringung von Namensschildern an Baumgrabstätten	58,00 EUR
2. Herstellung individuell beschrifteter Namensschildern an Baumgrabstätten (max. vier je Grabstätte), je Schild	58,00 EUR
VI. Sonstige Gebühren	
1. Ausstellen einer Graburkunde	40,00 EUR
2. Umschreibung Grabrecht	40,00 EUR
3. Genehmigung Befahren Friedhöfe für	
a) einen Monat	40,00 EUR
b) ein Jahr	200,00 EUR
4. Genehmigung mit Prüfung Grabdenkmal	95,00 EUR
5. Verlegung bereits erhaltenen Bestattungstermin	60,00 EUR
6. Bestattungstermin außerhalb üblicher Bestattungszeit	250,00 EUR
7. Ausnahmegenehmigungen, sonstige Amtshandlungen, je Aufwand, mindestens	80,00 bis 400,00 EUR
8. Sarg- bzw. Urnenträger pro Person	65,00 EUR
9. Einsatz der mobilen Lautsprecheranlage	60,00 EUR
10. Benutzung der stadt eigenen Orgel	40,00 EUR
11. Zuschlag für über 60 Minuten dauernde Trauerfeier (Doppel-/Mehrfachzeiten) je weitere angefangene ½ Stunde	90,00 EUR
12. Zuschlag für über 90 Minuten Benutzung des Raumes für rituelle Waschungen je weitere angefangene ½ Stunde	30,00 EUR
13. Verlängerung oder Verkürzung der gesetzlichen Bestattungsfrist	40,00 EUR
14. Für Leistungen, die von Montag bis Freitag außerhalb der Dienstzeiten erbracht werden, erhöht sich die Gebühren um 25 %, für	



STADT FÜSSEN

Leistungen, die samstags erbracht werden, um 30 %. Sonn- und Feiertage werden keine Leistungen erbracht.	
VII. Stundesätze für Sonderleistungen durch Mitarbeiter der Stadt Füssen	
1. Stundensatz Bauhof inkl. Fahrzeug	70,00 EUR
2. Verwaltungstätigkeiten	58,00 EUR